

- k) Instandhaltung und Rekonstruktion der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- l) Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Einleitung von Abwasser in das in seiner Rechtsträgerschaft befindliche Kanalisationsnetz.

## § 4

**Leitung**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung und unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Er ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Organisation jenes wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich und den zuständigen örtlichen Staatsorganen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, zu sichern.

(4) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Betriebsplan und die Weisungen des zuständigen örtlichen Staatsorgans gebunden.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter und im Falle seiner Verhinderung durch den technischen Leiter vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Der Betriebsleiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den technischen Leiter bei Vertretung des Betriebsleiters.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder durch seinen Stellvertreter.

## § 6

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Betriebsleiter, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates berufen und abberufen.

(2) Die Einstellung des technischen Leiters ist durch den Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft des übergeordneten örtlichen Staatsorgans zu bestätigen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

## § 1

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist eine Arbeitsordnung durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der BGL festzulegen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft des dem Betrieb übergeordneten örtlichen Staatsorgans.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

Die zuständigen örtlichen Staatsorgane bestätigen die Struktur- und Stellenpläne auf der Grundlage des vom Amt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenplanes.